

L u d w i g

(Wilhelm August),

Großherzog von Baden,

geboren den 9. Februar 1763, regiert seit dem 8. Dezember 1818.

Sahrhunderte lang war Baden nur eins der unbedeutenderen Länder des deutschen Reiches; seine Fürsten, aus der Dynastie der Zähringer, die es unter dem Titel Markgrafen regierten, theilten sich überdies in zwei verschiedene Linien, Baden-Durlach und Baden-Baden, und schwächten dadurch noch mehr die Macht ihres Stammes; da ward es endlich einem Sproßlinge der ersteren Linie aufbehalten, nicht nur sämtliche badische Länder zu vereinigen, sondern sie auch noch durch ansehnliche Erwerbungen zu vergrößern und zu einem der mächtigeren Staaten Deutschlands zu erheben. Carl Friedrich, in seinen späteren Jahren der Nestor und das Muster deutscher Fürsten, war es, der den Grund zu dem jetzigen Glanze des badischen Hauses legte, und während einer höchst merkwürdigen 65jährigen Regierung, durch wahre Fürstengröße seine Unterthanen beglückte. Und dieser würdige Regent war der Vater des jetzigen Großherzogs. —

Als ein zehnjähriger Prinz erbte Carl Friedrich Baden-Durlach von seinem Großvater, trat aber erst nach erlangter Volljährigkeit die Regierung an, ver-

einigte im Jahr 1771 die Länder der Linie Baden-Baden, nach dem Aussterben dieser Linie, mit den seinigigen, ward 1803 Kurfürst, 1806 Großherzog mit königlichem Range und vergrößerte so die Zahl seiner Unterthanen von 132,290 bis auf 954,300. Der dritte Sohn aus seiner Ehe, welche er 1750 mit Karoline Luise, Tochter Ludwig VIII., Landgrafen von Hessen-Darmstadt, schloß, war Ludwig Wilhelm August, geboren den 9. Februar 1763.

Schon von frühester Jugend an zeigte Ludwig, daß er ein würdiger Sohn seines unvergeßlichen Vaters sey. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters, sein Fleiß und seine Wißbegierde, seine Folgsamkeit erweckten die schönsten Hoffnungen für die Zukunft und wirklich liebte ihn auch sein Vater mehr, als seine übrigen Kinder. Indessen war nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß er jemals zur Regierung des Landes kommen würde, da seine beiden älteren Brüder noch am Leben waren; dieß war auch wohl nachmals ein Grund, daß er sich nie vermählte, besonders, da sein ältester Bruder, der Erbprinz Carl Ludwig, aus seiner den 15. Juli 1774 geschlossenen Ehe, mit der Prinzessin Amalie Friederike, Tochter des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt, mehrere Kinder erhielt. Prinz Ludwig ward daher für den Kriegerstand bestimmt, und seine vortreffliche Erziehung, der Unterricht, welchen er von seinen Lehrern genoß, umfaßte außer den übrigen Wissenschaften vorzüglich die militairischen Wissenschaften und Kenntnisse. In allen machte Ludwig die glänzendsten Fortschritte und die

Güte seines Charakters bestärkte seinen Vater immer mehr in seiner Vorliebe für ihn.

Zum Jünglinge herangereift, ward Ludwig bei der Reichsarmee, zuerst als Oberst, später als General-Major des schwäbischen Kreises angestellt; dieses war indessen seinem Streben nach Ruhm und nach größerer militairischer Ausbildung nicht hinreichend, und er beschloß, sich an den preussischen Hof zu begeben, um in dessen Kriegsdienste zu treten. Der am 8. April 1783 erfolgte Tod seiner innigst geliebten Mutter erfüllte ihn mit der tiefsten Trauer, konnte aber in seinem Entschusse keine Aenderung hervorbringen, ja bestärkte ihn vielmehr darin; denn er erhielt nun Gelegenheit, sich von allen den Dertern zu entfernen, deren Anblick in ihm, mit dem Andenken an seine glücklich verlebten Jugendjahre, und an die Zärtlichkeit seiner theuren Mutter nur schmerzliche Erinnerungen erregen konnte. Unterdessen vermählte sich sein Vater zum zweiten Male am 24. November 1787, mit Luise Karoline, Reichsgräfin von Hochberg, Tochter des Kammerjunkers und Obristlieutenants Geyer von Geyersberg, aus welcher Ehe noch jetzt drei Prinzen und eine Prinzessin am Leben sind.

Prinz Ludwig begab sich also an den Hof von Berlin, und ward hier vom Könige Friedrich Wilhelm II. am 19. Februar 1789 zum Obersten und Kommandeur des Bataillons Kohldich, nachherigen Grenadier-Garde-Bataillons ernannt. In Potsdam, wo dieses Bataillon seine Garnison hatte, erwarb sich Ludwig die allgemeine Liebe und Achtung aller derer, welche mit ihm nur irgend in Berührung kamen und

zeigte zugleich, durch die musterhafte Ordnung und Dressur des seiner Führung anvertrauten Truppentheils, welche vorzügliche militairische Talente er besaß. Die erste öffentliche Anerkennung seiner Verdienste bezeugte ihm der König von Preußen im Jahr 1792 durch die Ertheilung des rothen Adlerordens. Unterdeffen hatte sich am 10. Dezember 1791 auch sein zweiter älterer Bruder, Friedrich, mit der Prinzessin Christiane Luise von Nassau-Usingen vermählt, aus welcher Ehe aber keine Kinder hinterblieben sind.

Nachdem Ludwig im Jahr 1792 mit seinem Bataillon an den Rhein marschirt war und hier an mehreren glänzenden Waffenthaten gegen die Franzosen Theil genommen hatte, ward er am 17. Januar 1793 vom Könige von Preußen zum General-Major ernannt, erhielt den schwarzen Adlerorden und wenige Wochen nachher, den 23. Februar, das Jung-Barnstedtsche Infanterie-Regiment, als Chef desselben. Da dieses Regiment in Magdeburg garnisonirte, so nahm Prinz Ludwig von nun an seinen Aufenthalt in dieser Stadt und auch hier herrschte über seine Leutseligkeit und Liebenswürdigkeit nur eine Stimme. Auf den Wunsch seines Vaters nahm er indessen den 16. Februar 1795 seine Entlassung aus dem preussischen Kriegsdienst, worauf er nach Baden zurückkehrte.

Hier ertheilte ihm sein Vater wiederum das Kommando eines badischen Infanterie-Regiments. Endlich machte der lüneviller Frieden dem langjährigen Blutvergießen ein Ende und wurde Veranlassung, daß sein Vater am 1. Mai 1803 die Würde eines deutschen Kurfürsten annahm. Der am 16. Dezember 1801 zu

Arboga in Schweden erfolgte Tod seines ältesten Bruders, des Erbprinzen, versetzte Ludwigs gefühlvolles brüderliches Herz in die tiefste Trauer. —

Obgleich Prinz Ludwig am 24. Juli 1802 von dem jetzt regierenden Könige von Preußen zum General-Lieutenant ernannt worden war, so blieb er doch in seinem Vaterlande, und ließ sich hier vorzüglich die Verbesserung der inneren Einrichtung der badischen Truppen angelegen seyn, wozu er als Präsident des Kriegsministeriums seines Vaters höchst wirksam seyn konnte. Späterhin übernahm er als Generalissimus den Oberbefehl über die ganze Armee, hatte aber keinen persönlichen Antheil an den Kriegen, zu denen sein Vater als nachheriger Großherzog und Mitglied des Rheinbunds, Truppen unter Napoleons Fahnen stellen mußte. Den empfindlichsten und schmerzlichsten Verlust erlitt Ludwig endlich durch den freilich schon lange vorherzusehenden Tod seines geliebten Vaters, welcher in der Nacht vom 9. zum 10. Junius 1811, im 83. Jahre seines Lebens, erfolgte. Der Prinz war untröstlich, und wer hätte nicht getrauert bei der Nachricht von dem Tode Karl Friedrichs? Den allgemeinen und gerechten Schmerz seiner Familie und seiner Unterthanen theilte gern ein Jeder, der Gefühl für wahre Fürstengröße empfand, und sie zu würdigen verstand.

Ludwigs Neffe, Karl, der älteste Sohn seines im Jahr 1801 verstorbenen Bruders, folgte in der Regierung. Dieß veranlaßte ihn, sich von nun an von allen öffentlichen Geschäften zurück zu ziehen und sich der Einsamkeit zu widmen. Er behielt zwar seinen

Aufenthalt in Karlsruhe, nahm aber fast gar keinen Antheil an Allem, was um ihn her vorging und führte ein stilles den Wissenschaften gewidmetes Leben. Dennoch war es ihm beschieden, den Schauplatz der großen Welt wiederum zu betreten. Die Kränklichkeit seines Neffen, des nunmehrigen Großherzogs, nahm im J. 1818 immer mehr zu; zwar hatte sich derselbe im J. 1806 mit Stephanie Luise Adrienne Napoleone, Mad. de Beauharnois und Adoptivtochter Napoleons, vermählt; allein aus dieser Ehe waren ihm nur drei Töchter entsprossen, und da auch Ludwigs zweiter älterer Bruder, der Markgraf Friedrich, am 28. Mai 1817 ohne Nachkommenschaft verstorben war, so hatte er das nächste Recht zur Erbschaft des badischen Thrones. Die Krankheit seines Neffen, eine Brustwassersucht, endigte wirklich schon am 8. Dezember 1818 mit dem Tode, und Ludwig folgte ihm in der Regierung.

Der verstorbene Großherzog hatte am 22. August 1818 die Verfassungsurkunde für Baden bekannt gemacht und die Eröffnung des ersten Landtags auf den 19. Februar festgesetzt; Ludwig versprach gleich in der ersten Bekanntmachung, die er als Souverain erließ, treu an dieser gegebenen Verfassung festzuhalten und nach Kräften für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen. Zwar verspätete der Regentenwechsel die Eröffnung des Landtags um Etwas, jedoch trat derselbe im April 1819 wirklich in's Leben. Gleich anfangs zeigten sich große Schwierigkeiten, wohin besonders der Kampf der durch die Verfassung gegebenen neuen Rechte sämmtlicher Bewohner des Großherzogthums mit den alten Vorrechten des ehemaligen Reichs-

adels gehörte, ein Kampf, den der vorige Großherzog nicht hatte zum Stillschweigen bringen können. Dieser war sogar so weit gegangen, daß er, den vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte durchaus nicht berücksichtigend, den ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen einen großen Theil der Rechte entzogen hatte, welche ihnen durch diesen Artikel zugesichert waren. Die hierüber bei dem Bundestage erhobenen Klagen konnten freilich, wie viele andere nur unfruchtbar bleiben; aber, wenn von einer Verfassung für das Großherzogthum die Rede seyn sollte, so mußten sie früher oder später berücksichtigt werden. Ludwig ließ es daher seine erste Sorge seyn, die Beschwerden der Mediatisirten einer Prüfung zu unterwerfen und sodann eine Commission zu ernennen, welche den Auftrag erhielt, die Forderungen der ehemaligen Reichsangehörigen mit dem Wohle des Landes und dem Texte der Konstitutions-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen. Wie schwierig diese Aufgabe auch seyn mochte, da Gesetz und Privilegium sich nothwendig bekämpften, so kam doch zwischen der großherzoglichen Commission und den Bevollmächtigten des ehemaligen Reichsadels ein Vertrag zu Stande, welcher unter dem 16 April 1819 bekannt gemacht wurde, und folgende Hauptverfügungen enthielt:

„Die Häuser der Fürsten und Grafen, welche ehemalige Reichsglieder waren, behalten, außer den ihnen durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherten Rechten, ihr Geburtsrecht, wie sie es vor ihrer Mediatisation besaßen. - Ihre Oberhäupter stehen im Range der ersten Grundherren und bilden mit ihren Familien die

am meisten bevorrechtete Klasse des Großherzogthums; sie sind vom National-Kriegsdienste befreit und können in fremde Kriegsdienste gehen; sie haben das Recht, sich von ihren mittelbaren Unterthanen huldigen zu lassen und führen den Titel Fürst und regierender Herr, ausgenommen in ihren Schreiben an den Großherzog und dessen Behörden. Sie können auf ihre Kosten eine aus den Truppen des Großherzogthums genomme Ehrenwache halten, und an dem Orte ihres Aufenthalts ein besonderes Corps Trabanten von 25 bis 30 Mann besolden, auch ihren Beamten, sowohl im Militair als Civil, Uniformen geben. Sie üben in der ersten Instanz Civil- und Criminal-Justiz, sogar in der zweiten, wenn sie vor dem Jahre 1813 diesen Vorzug genossen haben, oder wenn ihr Gebiet eine Bevölkerung von 10000 Seelen in sich schließt. Nur, wenn ihre Unterthanen sich einer Vergehung gegen den Landesherrn schuldig gemacht haben, können sie von den Landesgerichten belangt werden. In Hinsicht der Besteuerung aber soll der in der Konstitutions-Urkunde aufgestellte Grundsatz der völligen Gleichheit unabänderlich aufrecht erhalten werden, die Ständeherrn sind also verbunden, zu allen verfassungsmäßig bewilligten ordentlichen und außerordentlichen Steuern beizutragen. Hinsichtlich ihres Einkommens behalten sie den Ertrag ihrer Domainen, alle Zehnten, die sie bisher bezogen, alle Einkünfte von Bier- und Branntweinverlag, ihre Frohnen, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten u. s. w."

Wie vortheilhaft dieser Vertrag auch für den Adel seyn mochte, so fühlte dieser sich doch in seinen

Forderungen noch keinesweges befriedigt; aber was sollten nun die Nichtadeligen dazu sagen? Diesen war er ein Stein des heftigsten Anstoßes, wie sich bald darauf zeigte. —

Der Großherzog zog die Abgeordneten, so wie sie in Karlsruhe anlangten, jedes Mal zur Tafel und eröffnete dann die Sitzungen des Landtages am 22. April 1819 persönlich mit einer Rede, worin er die Verbindlichkeit übernahm, den Buchstaben und Geist der von seinem Neffen und Vorgänger ertheilten Verfassungs-Urkunde zu befolgen. An demselben Tage gab er den sämtlichen Mitgliedern der Versammlung ein Fest, bei dessen Schluß er die Gesundheit der Volksvertreter ausbrachte. Aber die Uebereinstimmung der Ständeverammlung mit sich selbst war nicht von langer Dauer; jener Vertrag, von welchem so eben die Rede gewesen ist, stellte sie auf eine Probe, die sie nicht bestehen konnte.

Am 29. April ließ der Großherzog die Kammer der Abgeordneten mit seiner Verordnung vom 16. April, welche jenen Vertrag sanktionirte, bekannt machen, und schon am 3. Mai zeigte sich, welchen Widerstand sie finden würde. Der Abgeordnete Knapp von Oberkirch setzte an diesem Tage aus einander, wie wenig sie zu der Konstitutions-Urkunde paßte, wie sehr diese durch die Vorrechte des Adels verletzt würde. Er machte zunächst den 7. und 8. Artikel dieser Urkunde geltend, welche den sämtlichen Unterthanen des Großherzogthums gleiche Rechte und eine gleiche Vertheilung der Lasten verheißten; er erinnerte sodann an den 23. Artikel derselben Urkunde, nach welchem

das Edikt des vorigen Großherzogs vom 23. April 1818, die Rechte der Mediatisirten betreffend, einen ergänzenden Theil der Verfassung bilde; er bezog sich endlich auf den 14. Artikel, nach welchem jedes Gesetz, wodurch die Konstitutions-Urkunde ergänzt, erklärt oder verändert wird, nur dadurch Kraft erhält, daß eine Mehrheit von zwei Achteln der Mitglieder bei den Kammern sich dafür erklärt. Er schlug demgemäß vor, den Großherzog zu bitten, daß das Edikt vom 16. April nicht in Vollziehung gesetzt würde, und wofern der Großherzog es nicht bei dem Edikte vom 23. April 1818 bewenden lassen wolle, daß er der Kammer in dieser Beziehung einen Gesetzesentwurf mittheilen möchte.

Dieser Vorschlag, nur sehr schwach bestritten, wurde einem Ausschusse übergeben, welcher nach einigen Wochen durch den Abgeordneten Winter darüber Bericht erstatten ließ und feststellte, daß entweder eine Einigung der betheiligten Parteien unter der Vermittelung der Regierung zu Stande gebracht werden, oder es bei dem Edikt vom 23. April 1818 sein Bewenden haben und daher das Edikt vom 16. April dieses Jahres ohne gesetzliche Folgen bleiben müsse. Vergebens bemühte sich die Regierung, das letztere Edikt zu vertheidigen; der Streit dagegen wurde immer lebhafter und endlich in der Sitzung vom 21. Juni entschieden. An diesem Tage sprach der Abgeordnete von Liebenstein für den Antrag des Ausschusses; den stärksten Eindruck machten vorzüglich seine Bemerkungen über den 6. Artikel jenes Edikts, dessen Bestimmung zum Besten adliger Söhne

bald wieder eine Kaste geborner Offiziere in Deutschland hervorbringen müsse. Endlich wurde auf den Antrag des Abgeordneten Winter über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des Edikts abgestimmt und die zweite Kammer faßte demgemäß mit beträchtlicher Mehrheit den Beschluß: jenes Edikt, als ungültig, nicht annehmen und den Souverain davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Dies veranlaßte Vorwürfe von Seiten der Regierung, aber ohne Erfolg, und, als dieselbe nun ein Mal mit der zweiten Kammer zerfallen war, fanden die Anträge der Letztern auch keinen Eingang mehr; es entstanden noch eine Menge Streitigkeiten, welche sich unter andern auch auf das Budget für die nächsten Jahre bezogen, bis endlich der Großherzog am 28. Juli die diesjährigen Sitzungen des Landtages schloß. Indessen waren von seiner Seite noch mehrere Gesetzesentwürfe erfolgt, welche einen vollkommeneren Gesellschaftszustand bezweckten; dahin gehörte die Abschaffung der Frohnen, der Verkauf von Hörigkeit und Erbunterthänigkeit und die Unterdrückung von Körperstrafen in Polizeisachen. Hierdurch für den Großherzog gewonnen, dankte die zweite Kammer ihm für die Standhaftigkeit, womit er sich den Versuchen des römischen Hofes, sich in die Angelegenheiten des Großherzogthums zu mischen, widersezt hatte; eine Gelegenheit, welche der Abgeordnete Duttinger nicht unbenutzt ließ, um sich gegen zwei päpstliche Breven zu erheben, von denen eins die von dem Kapitel zu Konstanz getroffene Wahl verworfen, das andere alle zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen ohne

die besondere Einwilligung des Papstes geschlossene Ehen für null und nichtig erklärt hatte.

Bald nach seinem Regierungsantritt erhielt der Großherzog von dem Könige von Preußen einen Beweis der Hochachtung, indem dieser ihm am 29. Januar 1819 zum General der Infanterie und Chef des 4. Infanterie-Regiments ernannte. Unter dem 3. März 1819 setzte hierauf Ludwig eine neue Eintheilung des Staates fest, nach welcher die Residenzstadt Karlsruhe unmittelbar dem Ministerial-Departement des Innern untergeordnet ist, das übrige Land aber in sechs Kreise eingetheilt wird: 1) der Murg- und Pfingzkreis mit 11 Aemtern; 2) der Kinzigkreis mit 14 Aemtern; 3) der Dreisam- und Wiesenkreis mit 15 Aemtern; 4) der See- und Donaukreis mit 14 Aemtern; 5) der Neckar- kreis mit 14 und 6) der Main- und Tauberkreis mit 8 Aemtern. Seitdem wurde, in Folge der, wegen der bekannten Territorialstreitigkeiten endlich abgeschlossenen Konvention mit Baiern und Oesterreich, (Frankfurt den 10. Julius 1819), die bisherige österreichische Grafschaft Hohengeroldseck, am Schwarzwalde, 2½ QM. groß mit 4,500 Einw. und 34,000 Gulden Einkünften, mit Baden gänzlich vereinigt, wogegen der Großherzog einen verhältnismäßigen Theil des Amtes Wertheim an Oesterreich abtrat.

Im Julius 1820 berief der Großherzog die Ständeversammlung zum zweiten Male und, obgleich die gegenseitige Stimmung im Anfange nicht günstiger schien, als im vorigen Jahre, so näherten sich doch nach und nach die beiden Kammern in vielen höchst wichtigen Dingen und die Regierung kam gleichfalls

versöhnend entgegen. Die Verfassung blieb im Allgemeinen so, wie sie der vorige Großherzog gegeben. Nach derselben hat der Souverain die vollziehende Gewalt und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen. Die Staatsbürger haben etwa gleiche Rechte, wie in Württemberg und gleiche Pflichten; sie tragen ohne Unterschied zu den Staatslasten bei und sind sämmtlich zu Militairdiensten verpflichtet, nur machen die Standesherrn eine Ausnahme; alle Grundlasten und Dienstpflichten, die aus der Leibeigenschaft entsprungen waren, sind ablöslich; die Gerichte sind unabhängig, Niemand darf in peinlichen Fällen seinem Richter entzogen werden; der Großherzog kann mildern und begnadigen, aber nicht schärfen zc. Die Ständeversammlung theilt sich in zwei Kammern: in der ersten Kammer nehmen Platz die Prinzen des Hauses, die Häupter der 8 standesherrlichen Familien: Fürstenberg-Leiningen, Löwenstein-Rosenberg, Löwenstein-Freudenberg, Salm-Krautheim, von der Leyen, Leiningen-Neidenau und Leiningen-Billigheim, der katholische Bischof, 8 Abgeordnete des grundherrlichen Adels, 2 Abgeordnete der Landesuniversitäten und einige, vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannte Glieder, deren Zahl jedoch nicht 8 übersteigen darf. Die zweite Kammer besteht aus 22 Abgeordneten der Städte und 41 Abgeordneten der Wahlbezirke. Staatsdiener können gewählt werden. Der Großherzog ruft die Versammlung zusammen, vertagt sie, oder löset sie auf; doch muß alle 2 Jahre eine Ständeversammlung gehalten werden. Die Mitglieder dürfen keine Instruktion annehmen. Es be-

steht ein ständischer Ausschuss für die laufenden Angelegenheiten. Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich auf die Besteuerung, auf die Schuldenkontrahirung, auf die organischen und Landesgesetze, auf das Recht der Vorstellung u. s. w.

Der Großherzog hatte die Ständeversammlung vom J. 1820 nicht selbst eröffnet, da sie als eine Fortsetzung der vorigen anzusehen war und, als er sich von ihrer Harmonie mit seinen Ministern überzeugt hatte, welche klüglich in mehreren Punkten nachgaben, begab er sich in die Bäder von Rippertsau, wo er drei Wochen verweilte, ohne daß seine Abwesenheit die Arbeiten der Kammern hemmte. Mehrere wohlthätige Gesetze waren die Folgen dieser glücklichen Uebereinstimmung; unter andern die Aufhebung der Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, die Feststellung des Einnahme- und Ausgabe-Budgets, die Gemeindeverfassung u. s. w. — Am 5. Dezember erfolgte der Schluß der Sitzungen durch eine Rede, welche der Großherzog in der Versammlung hielt. Sämmtliche Mitglieder speiseten hierauf bei dem Großherzoge, welcher so huldvoll war, auf Wiedervereinigung zu trinken.

Inzwischen war am 20. Mai 1820 die Hinrichtung Sands zu Mannheim erfolgt, nach einem, vom Oberlandesgerichte bestätigten Spruch des Stadtgerichts zu Mannheim. Ein Befehl des Großherzogs beschleunigte zwar seine Hinrichtung um fünf Stunden, damit der Auflauf und das Zusammenströmen der Volksmasse vermindert werden möchte; nichts desto weniger war aber seit 4 Uhr Morgens schon eine unermessliche Menge

von Zuschauern in Bewegung: doch ging Alles mit der größten Ordnung ab.

Unter den Regierungshandlungen dieses Jahres ist noch der Staatsvertrag merkwürdig, den der badische Bevollmächtigte mit Frankreich über die Rheinschiffahrt zwischen Straßburg und der Schweiz am 25. August 1820 zu Mainz abgeschlossen hat und zwar ohne Vorwissen der dasigen Centralcommission für die Rheinschiffahrt, jedoch vorbehaltlich der höchsten Ratifikation. Man sah darin seit fünf Jahren den ersten und einzigen gelungenen Schritt über die Einrichtung der Rheinschiffahrt, nach Anleitung des pariser Friedens und der wiener Navigationsakte. Frankreich hatte diesen Vertrag bereits angenommen, als der Großherzog denselben erst noch der Centralcommission, am 27. November, zur Abstimmung vorlegen ließ, wo die meisten Schwierigkeiten sich auch hier von Seiten der niederländischen Politik erhoben. Indes soll der badische Bevollmächtigte beim Abschluß dieses Vertrages seiner Vollmacht entgegen gehandelt haben, daß er denselben unterzeichnete und deshalb von Mainz abgerufen worden seyn.

Auf einer, den 28. Juli 1821 zu Karlsruhe gehaltenen General-Synode, kam unter Obhut des Großherzogs die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen in Baden zu Stande. Wahrlich, hierdurch zeigte Ludwig, daß er ein würdiger Sohn seines unvergeßlichen Vaters sey; denn, wenn dieser auch, nach den damaligen Zeitumständen, an eine solche Vereinigung kaum denken durfte, so war doch die größte Glaubentoleranz eine der schönsten Wohlthaten, welche

er seinem Lande angeeignet ließ. Ueberhaupt bewies der Großherzog immer mehr, daß er, in der Sorge für das Glück seiner Unterthanen, das edle Vorbild Karl Friedrichs zu erreichen strebte, und kräftig suchte er selbst den Stürmen von Außen her, welche den Wohlstand seines Landes zu unterdrücken drohten, die Spitze zu bieten.

Zu diesen äußeren Stürmen gehörten unter andern die im Jahr 1822 neu eingeführten französischen Zölle, die Fortdauer der holländ. Douanengesetze, das Zollsystem im rheinischen Preußen und die Mautheinrichtungen Baierns und Württembergs. Durch alle diese Beschränkungen ward die innere Lage des Großherzogthums nichts weniger, als erfreulich: denn sein Handel, der bis dahin in der Ausfuhr von rohen Stoffen, Schlachtvieh, Holz, landwirthschaftlichen Erzeugnissen und in einem nicht unbedeutenden Zwischen- und Durchfuhr-Verkehr bestanden hatte, ward dadurch so gut wie vernichtet, während die Bedürfnisse der Regierung fortdauernten und Befriedigung erheischten. Diesem Zustande entsprach die Rede, womit der Großherzog den im Jahre 1822 wiederversammelten Landtag eröffnete.

„Durchdrungen von der Ueberzeugung, sagte er, daß die Anordnungen, welche Ich seit dem letzten Landtage getroffen, Ihnen, edle Herren und Freunde, die sicherste Bürgschaft von Meinen Bestrebungen für das Wohl des Vaterlandes leisten werden, eröffne Ich zum zweiten Male die Versammlung der Stände Meines lieben getreuen Volkes. Mit Wehmuth weilt Mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch unser gesegnetes Land

noch immer drückt; allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider außer dem Kreise menschlicher Berechnungen. Wir dürfen indeß mit Zuversicht hoffen, daß es damit, wenn auch langsam, dennoch von Tage zu Tage besser werden muß. Lassen Sie uns einstweilen der gütigen Vorsehung danken, die mitten unter den Stürmen einer heftig bewegten Zeit unserm deutschen Vaterlande, und somit auch Baden, eine Ruhe vergönnt, um die uns Millionen beneiden und der wir die Möglichkeit verdanken, uns mit Gegenständen beschäftigen zu können, die — nur im Frieden gedeihend — uns eine erfreulichere Zukunft versprechen. Ich habe verordnet, daß Ihnen vorgelegt werde, was in dieser Beziehung theils schon geschehen, theils eingeleitet ist. Sie werden daraus ersehen, welche Schritte ich habe thun lassen, damit der Handel im Innern der deutschen Bundesstaaten der Fesseln entledigt werde, die noch immer seine freie Bewegung und Ausdehnung hemmen. Die Verhandlungen in Darmstadt, so wie die bei der Central-Schiffahrtskommission in Mainz, liefern die Belege dazu. Auch im Innern des Landes ist es uns endlich gelungen, durch Auffindung eines unentbehrlichen Produkts, das uns bis jetzt nur das Ausland gab, bedeutende Summen zu ersparen und einem dringenden Bedürfniß durch ein Erzeugniß des vaterländischen Bodens zu genügen. Nichts wird unversucht gelassen, was die Lasten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk, und somit auch Mein Vaterherz, drücken. Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben, was Mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlstand meiner guten Badener zu vermehren; 2c."

Solche wahrhaft landesväterliche Gesinnungen und Handlungen konnten nicht verfehlen, dem Großherzoge die Dankbarkeit und Liebe seiner Unterthanen in einem immer höheren Grade zu erwerben und mit zuversichtlicher und treuer Hingebung antwortete und dankte ihm daher die zweite Kammer der Ständeversammlung. Sie blieb auch fast in der ganzen diesjährigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Regierung; nur machte das Budget große Schwierigkeiten. Den 10. April übergeben, blieb es bei dem Ausschusse, der zur Untersuchung desselben ernannt war, welche Mühe sich die Minister auch geben mochten, den Bericht darüber zu beschleunigen. Den Grund dieser Verzögerung erkennend, vertagte der Großherzog die Versammlung auf drei Monate, in der Voraussetzung, daß der Ausschuss in dieser Zeit seine Arbeit vollendet haben würde. Die Sitzungen nahmen den 4. November wieder ihren Anfang und ein neues Konfektions-System war der Hauptgegenstand, mit welchem die Kammern sich beschäftigten. Es wurde endlich mit Modifikationen von den Ständen angenommen; doch mit dem Budget rückte man nicht von der Stelle und, da es in diesem Jahre nicht mehr zur Berathung kam, so hob der Großherzog am 3. Februar 1823 den Landtag auf, ohne daß darüber abgestimmt worden wäre.

Als Repressalien gegen das neue französische Zollsystem verbot der Großherzog die Einfuhr und den Verkauf französischer Weine, Liqueure, Brantweine und Essige aller Art. Seide und seidene Waaren, Kleidungsstücke, Hüte, Schuhe, Oele aller Art, Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen und alle

diese Stoffe selbst, auch Bijouterien, Uhren und Bronzewaaren wurden zum Theil mit sehr hohen Eingangszöllen belegt. Für das Finanzministerium ordnete der Großherzog zwei neue Sektionen an und traf überhaupt noch viele andere wohlthätige Einrichtungen. Auch bestätigte er die Wahl des Professor Wanker zum katholischen Erzbischof, welche Stelle der früher schon gewählte Wessenberg ausgeschlagen hatte.

So geht der Großherzog Ludwig festen Schrittes dem Ziele entgegen, das er sich gesteckt hat; das Vorbild seines Vaters, des Musters aller Fürsten, zu erreichen. So wie er ihm gleich ist, an Güte des Charakters, so steht er ihm auch an Festigkeit zur Seite; wo sich ihm nur Gelegenheit darbietet, übt er schöne Menschlichkeit und seine weise Sparsamkeit setzt ihn in den Stand dazu. Obgleich schon ziemlich weit im Alter vorgeschritten, indem er sich in seinem 61. Lebensjahre befindet, ist seine Gesundheit doch noch gut befestigt und läßt zum Glücke seiner Unterthanen eine lange Regierung hoffen. Da er nie vermählt war, so folgen ihm die durch das Patent vom 4. Oktober 1817 mit Successionsfähigkeit zu Markgrafen von Baden und großherzoglichen Prinzen ernannten vormaligen Grafen von Hochberg, seine Halbbrüder, aus der Ehe seines Vaters mit dem Fräulein von Geyer. Der älteste von diesen, der muthmaßliche Thronfolger, Markgraf Leopold (Karl Friedrich), am 29. August 1790 geboren, hat sich am 25. Juli 1819 mit Sophie Wilhelmine, Tochter des Königs Gustav Adolph IV. von Schweden, geboren den 21. Mai 1801,

vermählt, aus welcher Ehe aber nur erst eine Prinzessin am Leben ist.

Kurze Uebersicht vom Großherzogthum Baden.

Das Großherzogthum Baden ist ein wohl arrondirter Staat mittlerer Größe im südwestlichen Deutschland, längs dem Rheine, stark bevölkert und äußerst fruchtbar, auch gut angebaut. Es wird ohne die Residenzstadt Karlsruhe in sechs Kreise eingetheilt.

| K r e i s e | Größe in geograph. Q.M. | Einwohner. |
|------------------------------|-------------------------------|------------|
| 1) der Murg- und Pfingzkreis | 54 | 202300 |
| 2) der Kinzigkreis . . . | 48,75 | 175900 |
| 3) der Dreisamkreis . . . | 60,50 | 245400 |
| 4) der Seckreis . . . | 55,40 | 146000 |
| 5) der Neckarkreis . . . | 35,50 | 180100 |
| 6) der Main- und Tauberkreis | 25,75 | 91000 |
| Summa | 279,90 | 1,040700 |

Die Einwohner sind nach ihrer Abstammung: 1,024800 Deutsche, 15,400 Juden und 500 Franzosen. Nach ihrer Religion sind sie: 705,850 Katholiken, 248,900 Lutheraner und 69,100 Reformirte, die sich jetzt zur protestantisch-evangelischen Konfession vereinigt haben; 15,400 Juden, 1,300 Menoniten und 150 Herrnhuter.

Wohnplätze sind: 108 Städte, 36 Marktflecken, 2,427 Dörfer und Weiler, in allen überhaupt 154,710

Häuser. Unter den Städten zählen: Mannheim 21,225, Karlsruhe 16,021, Heidelberg 10,871 und Freiburg 10,348 Einwohner.

Die Staatseinkünfte betragen 1819: 9,185,283 Gulden Brutto, 7,193,044 Netto; die Staatsausgaben standen mit der Einnahme gleich; die Staatsschulden wurden von der Regierung im Jahr 1820 auf 14,385,300 Gulden angegeben.

Die Landmacht beträgt 10,979 Mann, nämlich: 8,089 Infanterie, 1,793 Kavallerie und 1,031 Artillerie. Zum Bundesheere stellt Baden 10,000 Mann.